

Werbung und Marktkommunikation - Wien

Wert von Kreativleistungen

Honorarordnung und Agenturprovision

Nach dem Kartellgesetz 2005 und den einschlägigen EU Wettbewerbsrichtlinien ist das Bezwecken oder das Bewirken einer Verhinderung oder Einschränkung des Wettbewerbes verboten. Das bedeutet, dass Honorarordnungen und -leitlinien (Richtpreise) und sonstige Tarifempfehlungen, die eine unmittelbare oder mittelbare Preisfestsetzung vorsehen, kartellrechtlich verboten sind.

In diesem Sinne hat der Fachverband Werbung und Marktkommunikation in den Jahren 2002 bis 2004 in seinem Bereich alle Honorar- und Kalkulationsrichtlinien widerrufen. Wir weisen darauf hin, dass es nach der österreichischen und europäischen Rechtslage Unternehmen rechtlich nicht erlaubt ist, derartige kartellrechtswidrige Kalkulations- und Honorarrichtlinien anzuwenden.



©

Informationen zum Wert von Kreativleistungen der einzelnen Bundesländer

- [Niederösterreich](#)
- [Steiermark](#)
- [Wien](#)
- [Vorarlberg](#)

Stand: 06.01.2020